



# REZ

## Nullsummenspiele.

Neuordnung der Stromsteuer und die unergründlichen Wege der Hauptzollämter

Brandenburger Windenergietage 2018

Forum 12: Steuern, Finanzierung, Preisentwicklung.

Donnerstag, 8.11.2018

Prof. Dr. Walter Delabar



**NATÜRLICH KÖNNEN SIE SICH  
UM ALLES SELBER KÜMMERN.  
MÜSSEN SIE ABER NICHT.**



1.

## STROMSTEUER UND WIE SIE ENTSTEHT UND VERGEHT



### § 5 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich Satz 1 mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.

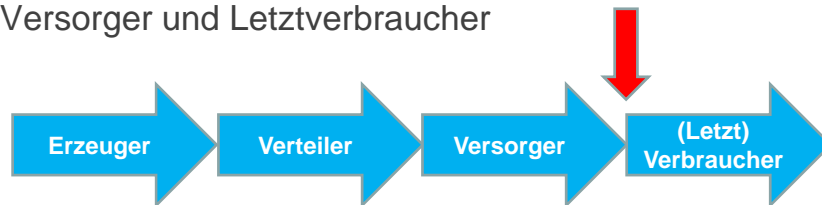
Es geht um eine Steuer für den verbrauchten Strom,  
nicht für den erzeugten und eingespeisten !!!



## Stromsteuer im Versorgungssystem

REZ

Stromsteuer entsteht an der Schnittstelle zwischen Versorger und Letztverbraucher



Windpark = Erzeuger und Letztverbraucher



## Stromsteuergesetz

REZ

Stromverbrauch von Windparks ist grundsätzlich von der Stromsteuer befreit:

### § 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;
2. Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird;



Stromsteuer entsteht nicht, wenn nach Stromsteuergesetz von der Stromsteuer befreit:

**§ 5 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner**

(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist



- Kosten 20,50 Euro / Megawattstunde
- Exempel: Windpark, 3 WEA, Gesamtleistung 9,5 MW, Gesamtbezug 2017: 35,5 MWh = 727,55 Euro Steuerbelastung
- Belastung marginal, Aufwand prüfen
- Zuständig nicht Finanzämter sondern Hauptzollämter



2.

**VERFAHREN****Bis Ende 2017**

- Beantragung einer Versorgererlaubnis
- Befreiungsantrag nach § 9 1 (2) Stromsteuergesetz
- Jährliche Mitteilung an das zuständige Hauptzollamt über die bezogenen Mengen und die Mengen, die ggf. zu versteuern sind
- Bei Null-Meldung ggf. Bescheide mit 50,00 Euro Besteuerung

Fazit: schlankes Verfahren ohne großen Aufwand



Ab 1.1.2018

REZ

- Änderung der Stromsteuerverordnung zum 1.1.2018
- Gründe nach BFM:
  - „vielen Betreibern von Stromerzeugungsanlagen (war) ihr stromsteuerliche Status nicht bekannt“
  - Betreiber kommen „ihren Anzeige- und Aufzeichnungspflichten nicht“ nach
  - Differenz zwischen von außen bezogenen und selbsterzeugten und verbrauchten Strom nicht bewusst



Stromsteuerverordnung

REZ

### § 1a Versorger

(7) Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.

Erweiterung Regelungen auf Windparks  
> 2 Megawatt



### § 1a Versorger

(6) Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet, gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

**Für bezogenen Strom = Letztverbraucher  
Für selbsterzeugt./verbrauchten Strom = Versorger**



## Was soll das bedeuten?

- Versorgererlaubnis wird entzogen
- Einstufung als „kleiner Versorger“
- Doppelte Besteuerung
- Neues Verfahren mit zwei Formblättern:
  - Anzeige für Erlaubnis als Versorger (1412)
  - Betriebserklärung zur Anzeige als Versorger (1412a)
- Abführen der Stromsteuer
  - mit Strombezugsrechnung
  - über Eigendeklaration für selbsterzeugten und -verbrauchten Strom
- Erstattung im Folgejahr



## Verfahren externer Bezug

REZ

Umspannwerk (oder externer  
Lieferant als Versorger)

Versorger erhebt Stromsteuer beim Windpark und führt diese an  
Hauptzollamt ab

Windpark fordert Stromsteuer wird im Folgejahr von Hauptzollamt  
zurück

Windpark als Letztverbraucher



## Verfahren selbsterzeugter und -verbraucher Strom

REZ

Stromsteuer für selbst erzeugten und verbrauchten Strom wird von  
Windpark erhoben und abgeführt

Stromsteuer wird im Folgejahr von Windpark zurückgefordert

Windpark in doppelter Funktion als Versorger und  
Letztverbraucher für den selbsterzeugten und  
-verbrauchten Strom





## Problematiken

REZ

- Verbrauch des selbsterzeugten Stroms nicht erfassbar (weder Messeinrichtung noch geklärtes Schätzverfahren)
- Problematik von vernetzten Windparks, die untereinander Strom liefern
- Unschärfe Positionierung von Umspannwerken als Versorger (Abgrenzung von Stromlieferanten wie Stadtwerken, Naturstrom etc.)
- Steuerbefreiung nach § 9 (1) 2 Stromsteuergesetz für Eigenstrom wird verweigert (auch § 9 (1) 1 wäre möglich)



## Abschätzung interner Verbrauch

REZ

- Hauptzollämter mit kreativen Schätzverfahren
- Im Kern: Ableitung von externem Bezug
- In Bezug gesetzt zu Betriebsstunden
- Formel:  
$$\text{Betriebsstunden} / \text{Nicht Betrieb} \times \text{externer Bezug} \times \text{Vergütung} + \text{externer Bezug}$$
- Konsequenz: ca. Verfünffachung der Steuerlast
- Beispielrechnung: statt 727,55 € nunmehr 3.637,75 €



- Das neue Verfahren widerspricht den Regelungen des Stromsteuergesetzes
- Das Verfahren ist deutlich komplizierter und fehleranfälliger
- Status Umspannwerke im Besitz der Windparks unklar
- Der Verzicht der Windparkgesellschaften auf Erstattung führt zu deutlichen Liquiditätsabflüssen
- Betreibergesellschaften können sich dem Verfahren nicht entziehen, weil sie den selbsterzeugten Eigenverbrauch abschätzen müssen



**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERSAMKEIT !**



## Kontakt

# REZ

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG  
Geschäftsführung: Prof. Dr. Walter Delabar / Klaus Wolters

Büro Berlin:  
Bergstraße 1  
D-12169 Berlin  
Tel.: 030-22 44 598 30  
Fax: 030-22 44 598 31

Büro NRW:  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431-97 27 20  
Fax: 02431-97 27 239  
Mobil: 0171-417 66 50  
Mail: [w.delabar@rez-windparks.de](mailto:w.delabar@rez-windparks.de)  
[www.rez-windparks.de](http://www.rez-windparks.de)



Zertifiziert nach ISO9001:2015

## Leistungen kurz und knapp

# REZ

- technische Betriebsführung (24/7)
- kaufmännischen Betriebsführung
- Windparks und Umspannwerke
- Sitemanagement
- Geschäftsführung
- NSM Berechnungen
- Bürgerbeteiligungsprojekte
- Performanceanalyse
- Anlagenüberwachung u.v.m.
- Gegründet 2002
- 25 WP Gesellschaften
  - 103 WEA
  - 260,54 MW
- 3 Umspannwerke
- Niederlassungen in Berlin und NRW
- Windparks in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen-Anhalt

[www.rez-windparks.de](http://www.rez-windparks.de)

